

**Die Stadt Herzogenaurach gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2000 (GVBl S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2006 (GVBl S. 975) folgende**

## **Geschäftsordnung**

### **I N H A L T**

- A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben**
  - I. Der Stadtrat**
    - § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
    - § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
    - § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten
  - II. Die Stadtratsmitglieder**
    - § 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder, Befugnisse
    - § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
  - III. Die Ausschüsse**
    - 1. Allgemeines**
      - § 6 Bildung, Auflösung
      - § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
    - 2. Aufgaben der Ausschüsse**
      - § 8 Ständige Ausschüsse
      - § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
      - § 10 Ältestenrat
  - IV. Der erste Bürgermeister**
    - 1. Aufgabenbereich**
      - § 11 Vorsitz im Stadtrat
      - § 12 Leitung der Stadtverwaltung
      - § 13 Einzelne Aufgaben
      - § 14 Vertretung der Stadt nach außen
      - § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
      - § 16 Sonstige Geschäfte
    - 2. Stellvertretung**
      - § 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben
  - V. Ortssprecher**
    - § 18 Wahl, Rechtsstellung, Aufgaben
- B. Der Geschäftsgang**

**I. Allgemeines**

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 21 Öffentliche Sitzungen
- § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

**II. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Form und Frist für die Einladung
- § 26 Anträge

**III. Sitzungsverlauf**

- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen
- § 32 Anfragen
- § 33 Beendigung der Sitzung

**IV. Sitzungsniederschrift**

- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

**V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

- § 36 Anwendbare Bestimmungen

**VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

- § 37 Art der Bekanntmachung

**C. Schlussbestimmungen**

- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- § 39 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

## **A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben**

### **I. Der Stadtrat**

#### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

#### **§ 2**

##### **Ausschließlicher Aufgabenbereich**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, Verordnungen und der Geschäftsordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 86 GO),
14. die Beschlussfassung über die Vereinbarung und die Aufhebung von Städtepartnerschaften,
15. die Ablehnung oder die Niederlegung oder den Verlust des Stadtratsmandates (Art. 19 Abs. 1 und 2 und Art. 48 Abs. 3 GO),
16. die Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2 GO) über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8) sowie über die Entscheidung und Behandlung eines Bürgerantrags gem. Art. 18b Abs. 4 und 5 GO und über die Durchführung einer mit Bürgerbegehren verlangten Maßnahme (Art. 18a Abs. 14 GO).

### § 3

#### **Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten**

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Steuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Entgelten,
2. Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung: Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss, Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss; Beschlüsse im Rahmen von Bürgerbeteiligung, Träger öffentlicher Belange oder Bedenken und Anregungen nur, soweit die Grundzüge der Planung beeinträchtigt werden.
3. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten der Stadt im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
4. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken) mit einem Wert von mehr als 250.000, € im Einzelfall,
5. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
6. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
7. die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit dafür nicht beschließende Ausschüsse zuständig sind,
8. die Ablehnung, die Niederlegung, den Verlust eines gemeindlichen Ehrenamtes (Art. 19 Abs. 1 und 2 GO),
9. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen, soweit die Angelegenheiten nicht in den Zuständigkeitsbereich eines beschließenden Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters fallen,
10. die Verleihung und die Aberkennung der Stadtmedaillen,
11. die Verleihung des Kulturpreises und des Kulturförderpreises,
12. die Aufnahme von Krediten,
13. Einzelbeträge und Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen (Vergabe von Arbeiten und Aufträgen) mit einem Wert von mehr als 250.000 €
14. Entscheidung über die Durchführung von Prozessen mit einem Streitwert von mehr als 250.000 €

15. Übernahme von freiwilligen Aufgaben, soweit dafür nicht ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
16. Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung für die Innenstadt,
17. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen
18. Angelegenheiten der Stadtwerke Herzogenaurach-Beteiligungs-GmbH
  - Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik, insbesondere Aufnahme, Erweiterung, Verringerung oder Aufgabe von Geschäftsfeldern
  - der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen
  - Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
  - Auflösung der GmbH
  - Feststellung des Jahresabschlusses
  - Verwendung des Ergebnisses
  - Bestellung und Abberufung sowie Entlastung der Geschäftsführer
19. Angelegenheiten der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co KG
  - Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik, insbesondere Aufnahme, Erweiterung, Verringerung oder Aufgabe von Geschäftsfeldern
  - der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen
  - Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
  - Auflösung der KG
  - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates
  - Entlastung des Aufsichtsrates
  - Feststellung des Jahresabschlusses
  - Verwendung des Ergebnisses
  - Entlastung der Geschäftsführung
20. Angelegenheiten der Herzo Werke GmbH
  - Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik, insbesondere Aufnahme, Erweiterung, Verringerung oder Aufgabe von Geschäftsfeldern
  - Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
  - Auflösung der GmbH
  - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates
  - Entlastung des Aufsichtsrates
  - Feststellung des Jahresabschlusses
  - Verwendung des Ergebnisses
  - Entlastung der Geschäftsführung

## 21. Angelegenheiten der Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH

- Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik, insbesondere Aufnahme, Erweiterung, Verringerung oder Aufgabe von Geschäftsfeldern
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
- Auflösung der GmbH
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates
- Entlastung des Aufsichtsrates
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Verwendung des Ergebnisses
- Entlastung der Geschäftsführung

## 22. Angelegenheiten der Herzo Media GmbH

- Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik, insbesondere Aufnahme, Erweiterung, Verringerung oder Aufgabe von Geschäftsfeldern
- der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
- Auflösung der GmbH
- Bestellung und Abberufung des Mitglieder des Aufsichtsrates
- Entlastung des Aufsichtsrates.

## **II. Die Stadtratsmitglieder**

### **§ 4**

#### **Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten, Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, Art. 50, Art. 19, Art. 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG).
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zu teilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

- (5) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

## § 5

### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

- (1) Die Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele in Fraktionen zusammenschließen. Voraussetzung für eine Fraktion ist, dass ihre Mitglieder ein gemeinsames Sachprogramm haben und der Zusammenschluss nicht nur zum Schein oder zur Gesetzesumgehung eingegangen wurde.

Fraktionen sind organisatorisch unselbständige Gliederungseinheiten des Stadtrats. Sie sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Bestimmungen der Gemeindeordnung, den Vorschriften der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts und dieser Geschäftsordnung unterworfen. Von der Stadt aus Haushaltsmitteln bereitgestellte Zuschüsse zu den Aufwendungen der Fraktionen unterliegen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.

- (2) Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Stadtratsmitgliedern bestehen. Hospitanten zählen bei der Berechnung der Fraktionsstärke nicht mit. Hospitanten sind Stadträte, die keiner Fraktion angehören und die bei einer bestimmten Fraktion als Gäste an deren Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Dem ersten Bürgermeister ist schriftlich mitzuteilen, dass eine Fraktion gebildet worden ist, wie sie sich bezeichnet, wer in ihr den Vorsitz führt, wer vertretungsweise den Vorsitz führt und wer die Mitglieder und gegebenenfalls die Hospitanten sind. Das gilt auch für alle Änderungen.
- (4) Die Stärke der Fraktion ist maßgebend für ihre Reihenfolge im Stadtrat und ihre Sitzteilung bei der Besetzung der Ausschüsse.
- (5) Die Teilnahme von fraktionsfremden Personen an Fraktionssitzungen ist unzulässig, soweit Angelegenheiten erörtert werden, die geheimhaltungsbedürftig sind. Das gilt insbesondere für Angelegenheiten, die bei der nächsten Sitzung des Stadtrats in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Zu den fraktionsfremden Personen zählen nicht Hospitanten und städtische Bedienstete in Erfüllung ihrer Dienstpflichten.
- (6) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften: Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

##### **§ 6**

#### **Bildung, Auflösung**

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO).  
Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner/ihrer Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). Dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 33 Abs. 2 i.V. Art. 103 Abs. 2 GO).

##### **§ 7**

#### **Vorberatende und beschließende Ausschüsse**

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig an Stelle des Stadtrats. Die dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten werden grundsätzlich in dem für den Aufgabenbereich zuständigen Ausschuss vorberaten.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 8

#### Ständige Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche (zur Bestimmung der Kompetenzen ist im Zweifelsfall der Aufgabengliederungsplan der Stadtverwaltung zugrunde zu legen):

##### 1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, des Gesundheitswesens und der Stiftung,
- b) Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-, Vermögens-, Schulden-, Steuer-, Beitrags- und Gebührenwesens; die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 250.000 € im Einzelfall,
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind,
- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €  
Bei der Erweiterung von Aufträgen ist der Haupt- und Finanzausschuss bis zu 20 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch höchstens bis zu 250.000 € Nachtragssumme zuständig, soweit es sich nicht um über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach Buchstabe c) handelt,
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €
- f) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 250.000 € im Einzelfall, die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 250.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- g) die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 250.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- h) Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen die Stadt Herzogenaurach als Bauherrin tätig wird (Hoch- und Tiefbau), soweit die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme 250.000 € nicht überschreiten und nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.
- i) Behandlung aller Angelegenheiten des Abgabewesens und der privatrechtlichen Forderungen (z. B. Abschluss von Mietverträgen, Festsetzung von Mietzinsen), soweit die Aufgabe nicht in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fällt.
- j) Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, wenn außer- oder überplanmäßige Haushaltsmittel hierfür erforderlich sind oder der Mitgliedsbeitrag pro Jahr mehr als 1 000 Euro beträgt.

- k) alle dringlichen und unaufschiebbaren Angelegenheiten in der Ferienzeit des Stadtrats (1. bis 31. August), für die sonst der Stadtrat oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig wäre,
- l) Auftragsvergaben und Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die grundsätzlich in die Zuständigkeit des Kulturausschusses oder Planungsausschusses fallen und deren Auftragssumme oder Gegenwert über 150.000 € liegen und die Summe von 250.000 € nicht übersteigt,  
soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

## **2. Personalausschuss**

Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und Beschäftigten mit Ausnahme der Bürgermeister, soweit sich der Stadtrat die Entscheidung nicht vorbehalten hat, die Aufgabe nicht einem anderen Ausschuss zugeordnet ist oder dem ersten Bürgermeister mit qualifizierter Mehrheit zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Dazu gehören auch die Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf.

## **3. Bauausschuss**

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Bauverwaltung:
  - 1. Behandlung von Anträgen im Baugenehmigungsverfahren (mit Ausnahme der genehmigungsfreien Bauvorhaben im Sinne des Art. 58 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung)
  - 2. Abgabe der gemeindlichen Stellungnahmen zu Baumaßnahmen Dritter im Rahmen anderer Verwaltungsverfahren (z. B. nach Umweltschutzrecht)
  - 3. Anträge auf Befreiung von örtlichen Bauvorschriften
- b) Widmung, Umstufung, Einziehung von Straßen
- c) Straßenbenennungen
- d) Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit der Anordnung von
  - 1. Einbahnstraßen
  - 2. Fußgängerüberwegen
  - 3. verkehrsberuhigten Bereichen
  - 4. Geschwindigkeitsbeschränkungen
  - 5. absoluten Halteverbote
  - 6. Sperrungen von Straßen
  - 7. Fußgängerüberwegen
  - 8. Lichtzeichenanlagen
  - 9. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit
  - 10. Anwohnerparkbereichen
- e) Gewährung von Zuschüssen für denkmalpflegerische Maßnahmen,  
soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

**4. Kulturausschuss:**

- a) Angelegenheiten der Schulen, der Kultur, der Jugend, des Sports, der Vereine, des Sozialwesens und der Freizeiteinrichtungen sowie der Städtepartnerschaften,
- b) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 150 000 € (bei der Erweiterung von Aufträgen ist der Kulturausschuss bis zu 20 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch höchstens bis zu 150 000 € Nachtragssumme zuständig), soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

**5. Planungs- und Umweltausschuss:**

- a) Stadtplanung (Erstellung von Bauleitplänen, Sanierungsplänen, Verkehrsplänen usw.),  
Natur- und Umweltschutz
  - b) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 150 000 €, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.
  - c) Der Ausschuss ist auch in Angelegenheiten der Bauleitplanung beschließend zuständig, soweit sich der Stadtrat die Entscheidungen nicht vorbehalten hat (§ 3 Nr. 2).
- (2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse.

**§ 9****Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt und der Pfründnerhospital-, Seel- und Siechhausstiftung sowie der Stadtentwässerung Herzogenaurach. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

**§ 10****Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden, den weiteren Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden oder den von ihnen im Einzelfall bestellten Vertretern sowie dem jeweils dienstältesten Mitglied des Stadtrats; bei gleicher Stadtratszugehörigkeit entscheidet das höhere Lebensalter.
2. Der Ältestenrat wird vom ersten Bürgermeister einberufen.
3. Der Ältestenrat unterstützt den ersten Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte. Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen über Art und Zeit der Behandlung bedeutender Angelegenheiten herbeizuführen.

## **IV. Der erste Bürgermeister**

### **1. Aufgabenbereich**

#### **§ 11**

##### **Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat und in den Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 36 GO). Die Vertretung gemäß Art. 33 Abs. 2 GO bleibt unberührt. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### **§ 12**

##### **Leitung der Stadtverwaltung**

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

#### **§ 13**

##### **Einzelne Aufgaben**

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO)
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragene hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Aufgaben,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Hiervon setzt der Bürgermeister den Stadtrat oder zuständigen Ausschuss in der nächstfolgenden Sitzung in Kenntnis,
6. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 35.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

-Erlass	1.000 €
-Niederschlagung	50.000 €
-Stundung und Aussetzung	150.000 €
- c) die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 35.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 35.000 €  
Bei der Erweiterung von Aufträgen ist der erste Bürgermeister bis zu 20 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch höchstens bis zu 35.000 € Nachtragssumme zuständig,
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 35.000 €
- f) die Bildung von Haushaltresten bei der Rechnungslegung,
- g) die Verlängerung und Umschuldung von Krediten bei Ablauf der Zinsbindungsfrist.

2. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 35.000 € im Einzelfall,
- b) Bestellungen von Dienstbarkeiten, Reallasten und ähnlichen Rechten sowie Verfügung über Rechte an Grundstücken, insbesondere Rangrücktrittserklärungen, Pfandfreigaben und Löschungen ohne Rücksicht auf den Wert der Erklärung,

- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 35.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 35.000 € beträgt.

### 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 35.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen.

### 4. in allgemeinen Bauangelegenheiten

soweit nicht der Stadtrat oder der Bauausschuss zuständig ist (insbesondere für genehmigungsfreie Bauvorhaben im Sinne des Art. 58 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung (n. F.), soweit die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (einschließlich Erklärung nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 4 BayBO).

### 5. in Personalangelegenheiten

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten für Beamte,
  - c) die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Änderung der Wochenarbeitszeit bis zu 5 Stunden, und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD, Einstellung von geringfügig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, Beurlaubung von Beamten und Beschäftigten aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Grundlage, Beurlaubung von Beamten und Beschäftigten unter Wegfall von Dienstbezügen oder Entgelt ohne gesetzliche oder tarifrechtliche Grundlage bis zu einem Monat. Ausgenommen sind Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf. Der Personalausschuss ist über derartige Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## § 14

### **Vertretung der Stadt nach außen**

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 14 dieser Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

## § 15

### **Abhalten von Bürgerversammlungen**

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Sie sind in der Regel 10 Tage vorher anzukündigen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## § 16

### **Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

## § 17

### **Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weitere/n Stellvertreter/in des Bürgermeisters gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Fraktionsvorsitzende oder einem Vertreter der im Stadtrat vorhandenen Gruppierungen: FW, CSU, GRÜNE, FDP, BfB, SPD.

- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ein Fall der Verhinderung liegt auch vor, wenn die zu vertretende Person in einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung nicht anwesend ist.

## **V. Ortssprecher**

### **§ 18**

#### **Wahl, Rechtsstellung, Aufgaben**

- (1) In Stadtteilen, die bei Inkrafttreten der Gemeindeordnung noch selbstständige Gemeinden waren und die im Stadtrat nicht vertreten sind, beruft der erste Bürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger eine Ortsversammlung ein, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählt (Art. 60a Abs. 1 GO).
- (2) Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. Sein Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, wird auf die Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des Gemeindeteils beschränkt, für den er gewählt wurde.
- (3) Zu den Sitzungen wird der Ortssprecher eingeladen; § 25 gilt entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Ortssprecher endet mit der des Stadtrats.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

### **§ 19**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

## § 20

### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## § 21

### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Die Fraktionsvorsitzenden können dem ersten Bürgermeister bis zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung mitteilen, dass mit Ton- und Bildaufnahmen kein Einverständnis besteht. Der erste Bürgermeister hat die betroffenen Medien hierüber vorab zu unterrichten. Live-Übertragungen sind gesondert anzuzeigen.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 22

### **Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
  4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist,
  6. Vergaben von Aufträgen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
  7. Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses.

- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.  
Die Einladung erfolgt durch den ersten Bürgermeister oder durch Beschluss des Stadtrats.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 23**

#### **Einberufung**

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Einladung (§ 25) etwas anderes bestimmt wird. Als ordentlicher Sitzungstag werden der 3. bzw. 4. Mittwoch oder Donnerstag im Monat bestimmt; der Donnerstag gilt als Hauptsitzungstag.

### **§ 24**

#### **Tagesordnung**

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten, spätestens der übernächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag am Amtsbrett und, soweit möglich, im Amtsblatt bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## § 25

### Form und Frist für die Einladung

- (1) Alle Stadtratsmitglieder und die Ortssprecher werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Stadtratssitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wie z.B. Beschlussvorlagen, Erläuterungen usw., soweit nicht die Geheimhaltung verletzt wird oder gefährdet erscheint.
- (2) Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder eingeladen; die übrigen Stadtratsmitglieder erhalten einen Abdruck der Tagesordnung (ohne Anlagen) zur Information per E-Mail. Fraktionsvorsitzende, die nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, erhalten zum Abdruck der Tagesordnung auch die Anlagen. Ortssprecher erhalten Abdrucke der Tagesordnungen von Ausschüssen nur, soweit Angelegenheiten ihres Stadtteils zur Behandlung anstehen.
- (3) Die Ladung soll den Stadträten bis zum jeweiligen Freitag vor der Sitzung zugehen, wenn die Sitzung des Stadtrates an einem Mittwoch oder Donnerstag stattfindet. Die Stadträte erhalten am Donnerstag die Tagesordnung vorab per E-Mail. Unabhängig davon beträgt die Ladungsfrist 5 Tage, in dringenden Fällen kann sie auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die schriftliche Ladung zu einer außerordentlichen Sitzung soll den Stadtratsmitgliedern mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich zugestellt und an der Amtstafel bekannt gegeben werden.

Die Ladung gilt als zugestellt, wenn sie durch die Post oder einen beauftragten städtischen Bediensteten in den Briefkasten des Einzuladenden eingeworfen ist oder einem Angehörigen des Haushalts übergeben wird. Eines gesonderten Zustellnachweises bedarf es hierbei nicht.

## § 26

### Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sind spätestens bis zum zehnten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister einzureichen. Die Anträge sind eigenhändig zu unterschreiben. Übermittlung ist per Post, per Fax oder per E-Mail mittels eingescanntes Dokumentes möglich. E-Mails, die diese Anforderung nicht erfüllen, können lediglich zur Wahrung der Zehntagesfrist dienen. Der unterschriebene Antrag ist in diesem Falle umgehend nachzureichen. Je eine Ablichtung ist gleichzeitig den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen nachrichtlich zuzuleiten. Anträge für die im Stadtrat vertretenen Fraktionen können nur vom Fraktionsvorsitzenden oder seinem benannten Stellvertreter eingereicht werden. Alle anderen Anträge gelten als Antrag des jeweiligen Stadtratsmitglieds.  
Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten (Art.66 Abs. 1 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, müssen nicht behandelt werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden. Dies gilt auch für Ergänzungs-, Zusatz- oder Änderungsanträge; sie müssen in enger Bindung zum Hauptantrag stehen.

## III. Sitzungsverlauf

### § 27

#### Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Dann gibt er die vorliegenden Entschuldigungen bekannt.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht aus. Falls bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

## § 28

### **Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (6) Der erste Bürgermeister kann nach eigenem Ermessen oder auf Antrag des Stadtrats städtische Bedienstete zu den Stadtratssitzungen beiziehen.

## § 29

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Eine erteilte Wortmeldung wird noch erledigt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. Abs. 9 gilt auch, wenn der Stadtrat aus anderen Gründen eine Unterbrechung der Sitzung beschließt.

## § 30

### Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
  3. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja"- "nein" abgestimmt.

- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch deutlich sichtbares Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 31**

### **Wahlen**

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. Das Losverfahren wird entsprechend § 81 Abs. 2 GLKrWO durchgeführt.

## **§ 32**

### **Anfragen**

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

## **§ 33**

### **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die monatliche Stadtratssitzung soll in der Regel um 22.30 Uhr beendet sein.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 34**

#### **Form und Inhalt**

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (§ 28 Abs. 2).
- (4) Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist den Fraktionen von CSU und SPD je zweimal sowie den Fraktionen der GRÜNEN, FW, FDP und BfB je einmal auszuhändigen.

### **§ 35**

#### **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 36**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19-35 sinngemäß. Werden Ausschüsse vorberatend tätig, sind Sitzungen über § 22 hinaus grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.
- (3) Im Falle des § 26 Abs. 2 Ziffer 2 (Aufnahme verspätet eingehender Anträge in die Tagesordnung) ist Voraussetzung, dass sämtliche Ausschussmitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 37**

#### **Art der Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt hingewiesen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 38**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### **§ 39**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

**§ 40**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08. Mai 2002 außer Kraft.

Herzogenaurach, 8. Mai 2008  
-Stadt Herzogenaurach-

Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister

**Anlagen zur Geschäftsordnung**

## Anlage 1

**ZUSAMMENSETZUNG DES STADTRATS****1. Bürgermeister**

Eigenschaft	Zu- und Vorname	Beruf	Wahlvorschlag
berufsm.	Dr. Hacker, German	Seminarlehrer für Physik an Gymnasien	SPD

**Stellvertreter des ersten Bürgermeisters**

Reihenfolge	Zu- und Vorname	Beruf	Wahlvorschlag
2. Bürgermeister	Schroff Renate	Grundschullehrerin	SPD
3. Bürgermeister	Dr. Welker Manfred	Kunsthistoriker	FW

**Weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters nach § 6 Abs. 2 Stadtverfassung in folgender Reihenfolge:**

Dr. Manfred Welker, FW

Dr. Horst Körner, CSU

Sarah Litz, Bündnis 90/Die Grünen

Britta Dassler, FDP

Bernhard Wilfer, BfB

Curd Blank, SPD

### Mitglieder des Stadtrats nach Wahlvorschlägen

Zu-u.Vorname	Beruf	Wahlvorschlag	Stimmzahl
Nussel Walter	Unternehmer	CSU	8.813
Schwab Bernhard	Ausbildungsleiter	CSU	7.401
Wüstner Doris	Hausfrau	CSU	6.384
Lang Franz-Josef	Bäckermeister	CSU	5.523
Drebinger Walter	Metallbaumeister	CSU	5.274
Frötsch Renate	Hausfrau	CSU	5.116
Dr. Körner Horst	Geschäftsführer	CSU	4.533
Wirth Stephan	Apotheker	CSU	4.379
Polster Christian	Bäcker- und Konditormeister	CSU	4.307
Gäbelein Frank	Rechtsanwalt	CSU	3.981
Zollhöfer Kurt	Religionslehrer i.K.	CSU	3.950
Lohmaier Gotthard	Realschullehrer	SPD	7.386
Schroff Renate	Grundschullehrerin	SPD	6.104
Petratschek Erich	Bestatter	SPD	5.815
Eitel Konrad	Geschäftsführer	SPD	5.466
Mehler Wolfgang	Netzwerkadministrator	SPD	5.256
Prokop Peter	Techn. Angestellter	SPD	4.966
Sendner Siegbert	Sachbearbeiter	SPD	4.796
Händel Dieter	Meister für Lagerlogistik	SPD	4.622
Krause Elke	Kfm. Angestellte	SPD	4.429
Bauer Elke	Selbst. Büroorganisatorin	SPD	4.345
Mauser Petra	Hebamme	SPD	4.081
Dr. Distler Werner	Akad. Direktor a.D.	SPD	3.881
Blank Curd	Dipl.-Geologe	SPD	3.866
Müller Bernd	Studiendirektor	GRÜNE	2.430
Litz Sarah	Studentin	GRÜNE	1.685
Dr. Welker Manfred	Kunsthistoriker	FW	4.565
Welker Fritz	Apotheker	FW	2.704
Wilfer Bernhard	Justizfachwirt	BfB	2.380
Dassler Britta	Unternehmerin	FDP	4.066

## Anlage 2

**Verzeichnis der Ersatzleute**

(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen)

<b>Zu- u. Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wahlvorschlag</b>	<b>Stimmzahl</b>
Dr. Bornebusch, Claus-Dieter	Rechtsanwalt	CSU	3932
Mehl, Marco	Student der Rechtswissenschaft	CSU	3816
Erhardt, Georg <i>verstorben</i>	Schlossermeister	CSU	3724
Prockl-Pfeiffer, Ille	Dipl.-Soz.-Päd. (FH)	CSU	3687
Schrepfer, Ruthild	Geschäftsführerin	CSU	3478
Scholian, Norbert	Industriemeister	CSU	3322
Schattan, Sonja	Bankkauffrau	CSU	3134
Conrads, Daniel	Sozialwirt	CSU	3060
Lehner, Stefan	Bankkaufmann	CSU	3045
Ruhmann, Josef	Industriekaufmann	CSU	2903
Piniek, Erwin	Dipl.-Ing.	CSU	2745
Popp, Armin	Zimmerermeister	CSU	2550
Wüstner, Bernd	Betriebswirt	CSU	2546
Folgert, Evi	Groß- und Außen- handelskauffrau	CSU	2478
Hutter, Doris	Dipl.Math. (Univ.)	CSU	2397
Daßler, Klaus	Maurermeister	CSU	2359
Gaal, Susanne	Hauswirtschaftsmeis- terin	CSU	2347
Bürkl, Rolf	Dipl.-Volkswirt	CSU	2093
Köhler, Hanna	Technische Zeichnerin	CSU	2048

**Verzeichnis der Ersatzleute****(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen)**

<b>Zu- u. Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wahlvorschlag</b>	<b>Stimmzahl</b>
Dr. Hacker German	Seminarlehrer f. Phys./Gymn	SPD	13369
Großhäuser, Reimund	Dipl.- Betriebswirt	SPD	3693
Breyer, Dieter	Dipl.-Volkswirt	SPD	3597
Zwack, Irene	Erzieherin	SPD	3444
Heinzel, Jochen	Student	SPD	3432
Dresel-Fischer, Ingrid	Lehrerin für Pflegeberufe	SPD	3351
Odemer, Christine	Datenverarbeitungskauffrau	SPD	2961
Walther, Ursula	Texterin	SPD	2947
Krüger, Mario	Einzelhandelskaufmann	SPD	2945
Schoepe, Wolfgang	Projektingenieur	SPD	2941
Kaltenhäuser, Gerlinde	Dipl. Betriebswirtin	SPD	2720
Kliemann, Werner	Betriebselektriker	SPD	2595
Braun, Manfred	Selbstständiger Bauplaner	SPD	2554
Groß, Anita	Hauswirtschaftsleiterin	SPD	2519
Ebersberger, Otto	Dipl.-Ing.	SPD	2470
Körber, Harry	Selbstständiger Graphik- u. Screendesigner	SPD	2356
Stephan, Wolfgang	Fachwirt der Grundstücks- u. Wohnungswirtschaft	SPD	2276

### Verzeichnis der Ersatzleute

(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen)

<b>Zu- u. Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wahlvorschlag</b>	<b>Stimmzahl</b>
Müller-Schimmel, Retta	Erzieherin	GRÜNE	1682
Maydt, Maximilian	Schüler	GRÜNE	1052
Rummel, Martina	Schülerin	GRÜNE	1031
Mölkner, Thomas	Industriemeister Metall	GRÜNE	907
Willwohl, Carola	Buchhalterin	GRÜNE	763
Tiegelkamp, Vera	Schülerin	GRÜNE	686
Kling, Manfred	Pflegefachkraft	GRÜNE	682
Welker, Roland	Realschullehrer	GRÜNE	667
Docter, Anette,	Krankenschwester	GRÜNE	647
Welker, Irmgard	Hausfrau	GRÜNE	640
Bury, Gesine	Krankenschwester	GRÜNE	638
Pröpster, Doris	Finanzbeamtin	GRÜNE	583
Möbel, Willi	Oberstudienrat	GRÜNE	553
Martin-Schörder, Gabriele	Gymnasiallehrerin	GRÜNE	515
Gross, Tanja	Selbst. Landschaftsgärtnerin	GRÜNE	510
Maier, Peter	Dipl. Ing., Techn. Angestellter	GRÜNE	495
Strzodka, Georg	Produktionsmeister	GRÜNE	469
Schmidt, Ursula	Dipl. Religionspädagogin	GRÜNE	432
Strübe, Günter	Hausmann	GRÜNE	421
Peucker-Göbel, Karin	Dipl. -Ing., Landschaftsplanerin	GRÜNE	416
Marquard, Barbara	Arzthelferin	GRÜNE	389
Abel, Brigitte	Hausfrau	GRÜNE	387
Schmitt, Cornelia	Erzieherin	GRÜNE	387
Erhardt, Horst	Studiendirektor a. D.	GRÜNE	348
Schneider, Gudrun	Ingenieurassistentin	GRÜNE	342
Friedrich, Irmgard	Berufsschullehrerin	GRÜNE	341
Eibl, Walter	Dipl. - Kaufmann	GRÜNE	314
Webermann, Andrea	DV - Organisatorin	GRÜNE	273

**Verzeichnis der Ersatzleute**

(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen)

<b>Zu-u.Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wahlvorschlag</b>	<b>Stimmzahl</b>
Neudecker, Ernst	Bäcker- und Konditormeister	FW	1574
Frötsch, Daniel	Zimmerermeister	FW	1399
Burkhardt, Markus	Versicherungskaufmann	FW	1367
Dr. Schaufler, Christian	Maschinenbauingenieur	FW	1249
Weiler, Hermann	Geschäftsführer	FW	1214
Schneider, Karlheinz	Schlosser	FW	1036
Dr. Peuker, Lothar	Allgemeinarzt	FW	743
Galster, Marion	Hotelfachfrau	FW	716
Schuh, Gerhard	Landwirt	FW	678
Drebinger, Josef	Raumausstattemeister	FW	676
Schaufler, Peter	Sparkassenangestellter	FW	577
Engert, Gerd	Technischer Angestellter	FW	488
Ort, Christian	Student	FW	482
Körner, Helmut	Rechtsanwalt	FW	400
Bedner, Bernd	Dipl. -Ing., Geschäftsführer	FW	378
Busch, Martha	Rentnerin	FW	300

**Verzeichnis der Ersatzleute****(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen)**

Zu-u.Vorname	Beruf	Wahlvorschlag	Stimmzahl
Erhardt, Robert	Werkzeugdisponent	BfB	1806
Schmidthuysen, Frederik	Vermessungsingenieur	BfB	1727
Frhr. v. Reitzenstein, Christian	Lehrer	BfB	1593
Erhardt, Herbert	Maschinenbautechniker	BfB	1431
Hartmann, Peter	Selbst. Architekt	BfB	1426
Lochner, Jürgen	Gebäudemanager	BfB	1410
Winkelmann, Werner	Mechaniker	BfB	1243
Heuer, Reinhard	Elektroingenieur	BfB	1102
Lochner, Alexander	Rentner	BfB	1075

### Verzeichnis der Ersatzleute

(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen)

<b>Zu-u.Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Wahlvorschlag</b>	<b>Stimmzahl</b>
Friedl, Peter	Masseur	FDP	1182
May, Johannes	Koch	FDP	822
Kaddatz-Daßler, Olaf	Kaufmann	FDP	580
Brehm, Jochen	Unternehmensberater	FDP	561
Galster, Jürgen	Hotelbetriebswirt	FDP	545
Anders, Yvonne	Ernährungswissenschaftlerin	FDP	498
Hubmann, Joachim	Braumeister	FDP	493
Lenßen, Horst	Industriekaufmann	FDP	455
Thimsen, Gert	Dipl. - Ing., Abteilungsleiter	FDP	426
Dassler, Christina	EDV- und IT- Programmiererin	FDP	392
Feucht, Wolfgang	Rechtsanwalt	FDP	383
McGuinness, Elke	Reinigungskraf	FDP	382
Geiger, Thomas	Betriebswirt	FDP	381
Schaufler, Mathis	Schüler	FDP	358
Dr. Burtak, Friedrich	Dipl. Physiker	FDP	356
Göbel, Nicole	Angestellte	FDP	355
Zink, Diana	Medizinisch-technische Radiologie Assistentin	FDP	351
Schnellbügel, Manfred	Unternehmensberater	FDP	340
Scheller, Silke	Reitlehrerin	FDP	302
Runkel, Frederik	Schuldirektor	FDP	290
Haas, Herbert	Taxiunternehmer i.R.	FDP	282
Beneva, Diana	Studentin	FDP	278
Schuwirt, Annette	Angestellte	FDP	267
Fischer, Wolfgang	Unternehmensberater	FDP	266
Peetz, Patricia	Hausfrau	FDP	243
Schnellbügel, Gisela	Hausfrau	FDP	234
Groß, Michael	Kaufmann	FDP	234
Thiel, Jürgen	Registrator	FDP	214
Gildner, Markus	Finanzvorstand	FDP	192

## Anlage 3

**Verzeichnis der Ausschussmitglieder / Stellvertreter****HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS**

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>CSU:</b>	
Drebingner Walter	1. Gäbelein Frank, 2. Frötsch Renate
Dr. Körner Horst	1. Nussel Walter, 2. Wirth Stephan
Schwab Bernhard	1. Zollhöfer Kurt, 2. Lang Franz-Josef
Wüstner Doris	1. Frötsch Renate, 2. Polster Christian
<b>SPD:</b>	
Blank Curd	1. Krause Elke, 2. Prokop Peter
Dr. Distler Werner	1. Schroff Renate, 2. Lohmaier Gotthard
Bauer Elke	1. Mauser Petra, 2. Mehler Wolfgang
Sendner Siegbert	1. Petratschek Erich, 2. Prokop Peter
Händel Dieter	1. Eitel Konrad, 2. Schroff Renate
<b>GRÜNE</b>	
Litz Sarah	Maydt Maximilian
<b>Freie Wähler</b>	
Welker Fritz	Dr. Welker Manfred
<b>FDP/BfB</b>	
Dassler Britta	Wilfer Bernhard

**BAUAUSSCHUSS**

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>CSU:</b>	
Frötsch Renate	1. Wüstner Doris, 2. Wirth Stephan
Nussel Walter	1. Schwab Bernhard, 2. Polster Christian
Zollhöfer Kurt	1. Lang-Franz-Josef, 2. Gäbelein Frank
<b>SPD:</b>	
Prokop Peter	1. Krause Elke, 2. Eitel Konrad
Blank Curd	1. Schroff Renate, 2. Lohmaier Gotthard
Händel Dieter	1. Mauser Petra, 2. Bauer Elke
Petratschek Erich	1. Sendner Siegbert, 2. Mehler Wolfgang
<b>GRÜNE:</b>	
Maydt Maximilian	1. Litz Sarah, 2. Dr. Welker Manfred
<b>FDP/BfB:</b>	
Wilfer Bernhard	Dassler Britta

**KULTURAUSSCHUSS**

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>CSU:</b>	
Frötsch Renate	1. Polster Christian, 2. Dr. Körner Horst
Lang Franz-Josef	1. Wüstner Doris, 2. Gäbelein Frank
Wirth Stephan	1. Drebinger Walter, 2. Nussel Walter
<b>SPD:</b>	
Lohmaier Gotthard	1. Eitel Konrad, 2. Mehler Wolfgang
Bauer Elke	1. Schroff Renate, 2. Krause Elke
Mauser Petra	1. Prokop Peter, 2. Händel Dieter
Sendner Siegbert	1. Blank Curd, 2. Petratschek Erich
<b>GRÜNE:</b>	
Litz Sarah	1. Maydt Maximilian, 2. Dr. Welker Manfred
<b>FDP/BfB</b>	
Dassler Britta	Wilfer Bernhard

---

**PERSONALAUSSCHUSS**

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>CSU:</b>	
Gäbelein Frank	1. Dr. Körner Horst, 2. Drebinger Walter
Polster Christian	1. Wirth Stephan, 2. Nussel Walter
Wüstner Doris	1. Schwab Bernhard, 2. Lang Franz-Josef
<b>SPD:</b>	
Eitel Konrad	1. Bauer Elke, 2. Sendner Siegbert
Mauser Petra	1. Krause Elke, 2. Dr. Distler Werner
Lohmaier Gotthard	1. Mehler Wolfgang, 2. Händel Dieter
<b>GRÜNE/FW:</b>	
Dr. Welker Manfred	1. Welker Fritz, 2. Litz Sarah

**PLANUNGS- UND UMWELTAUSSCHUSS**

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>CSU:</b>	
Lang Franz-Josef	1. Drebinger Walter, 2. Dr. Körner Horst
Nussel Walter	1. Gäbelein Frank, 2. Polster Christian
Schwab Bernhard	1. Dr. Körner Horst, 2. Wüstner Doris
Zollhöfer Kurt	1. Wirth Stephan, 2. Frötsch Renate
<b>SPD:</b>	
Krause Elke	1. Eitel Konrad, 2. Dr. Distler Werner
Blank Curd	1. Petratschek Erich, 2. Sendner Siegbert
Händel Dieter	1. Mauser Petra, 2. Lohmaier Gotthard
Schroff Renate	1. Bauer Elke, 2. Eitel Konrad
Mehler Wolfgang	1. Prokop Peter, 2. Petratschek Erich
<b>GRÜNE:</b>	
Maydt Maximilian	Litz Sarah
<b>Freie Wähler</b>	
Dr. Welker Manfred	Welker Fritz
<b>FDP/BfB</b>	
Wilfer Bernhard	Dassler Britta

**RECHNUNGSPRÜFUNGS AUSSCHUSS**

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>CSU:</b>	
Drebinger Walter	1. Wüstner Doris, 2. Nussel Walter
Polster Christian	1. Lang Franz-Josef, 2. Dr. Körner Horst
Wirth Stephan	1. Frötsch Renate, 2. Zollhöfer Kurt
<b>SPD</b>	
Prokop Peter	1. Bauer Elke, 2. Krause Elke
Mehler Wolfgang	1. Mauser Petra, 2. Händel Dieter
Petratschek Erich	1. Eitel Konrad, 2. Blank Curd
<b>GRÜNE/FW:</b>	
Maydt Maximilian	1. Litz Sarah, 2. Dr. Welker Manfred

**Ältestenrat - Zusammensetzung**

Funktion	Mitglied	Vertreter
1. Bürgermeister	Dr. Hacker German	
2. Bürgermeisterin	Schroff Renate	
3. Bürgermeister	Dr. Welker Manfred	
Fraktionsvorsitzende	Dr. Körner Horst	
	Blank Curd	
	Litz Sarah	
Dienstältestes Mitglied	Eitel Konrad	1. Dr. Distler Werner 2. Prokop Peter 3. Lang Franz-Josef 4. Lohmaier Gotthard

### **Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co KG**

für die CSU-Fraktion:

Frötsch Renate, Polster Christian, Schwab Bernhard, Wirth Stephan

für die SPD-Fraktion:

Schroff Renate, Dresel-Fischer Ingrid, Heinzl Jochen, Krause Elke, Dr. Distler Werner

für die Ausschussgemeinschaft FDP/BfB:

Dassler Britta

Für die Fraktion GRÜNE:

Maydt Maximilian

Für die Fraktion FW:

Dr. Welker Manfred

### **Mitglieder des Aufsichtsrates der Herzo Werke GmbH**

für die CSU-Fraktion:

Dr. Körner Horst, Zollhöfer Kurt

für die SPD-Fraktion

Prokop Peter, Blank Curd

für die Ausschuss-Gemeinschaft GRÜNE/FW

Welker Fritz

### **Mitglieder des Aufsichtsrates der Herzo Bäder- und Verkehrs GmbH**

für die CSU-Fraktion:

Drebinger Walter, Gäbelein Frank

für die SPD-Fraktion:

Eitel Konrad, Petratschek Erich, Sendner Siegbert

für die Ausschussgemeinschaft GRÜNE/FW:

Litz Sarah

### **Mitglieder des Aufsichtsrates der Herzo Media GmbH & Co KG**

für die CSU-Fraktion:

Dr. Körner Horst, Nussel Walter

für die SPD-Fraktion:

Mehler Wolfgang, Odemer Christine, Schäfer Jens

Für die Ausschuss-Gemeinschaft GRÜNE/FW:

Fichte Sebastian